



Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Die nachstehend unter Nr. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nummern kenntlich gemachten Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 19 und 21 LG festgesetzt.

Die Abgrenzung der von der Schutzaussweisung betroffenen Flächen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Landschaftsschutzgebiete sind dort durch die Nrn. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 kenntlich gemacht.

Die Schutzanweisung der unter 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten Landschaftsteile erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Die aufgeführten Gebiete stehen bereits überwiegend unter Landschaftsschutz (vgl. GK I).

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten, soweit bei den einzelnen Gebieten nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Eine genaue Abgrenzung der Landschaftsteile 6.2.2.1 - 6.2.2.13 untereinander wird in der Regel nicht vorgenommen, da die Grenzen fließend sind.

Verboten ist insbesondere:

Die Bezeichnung 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 lehnt an die entsprechende Landschaftseinheit an und dient dem besseren Verständnis und dem Vergleich mit den Inhalten des Erläuterungsbereiches (Grundlagenteil).

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen;
- c) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes unter 6.2.2 gelten dementsprechend für alle Landschaftsteile, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungsbericht
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------------

Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen, Park- oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;

- d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- e) Wohnwagen außerhalb von Hofräumen auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen;
- f) Errichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen;
- h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Gewässer, Wasserflächen anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
- i) ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt von den Verboten zu a) bis i) bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von He-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungsbericht
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------------

cken, Feld- oder Ufergehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen sowie die nachhaltige Veränderung der Oberflächengestalt, soweit diese Satzung unter Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft.

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Belange der Trinkwasserversorgung und -gewinnung;
4. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forst- und Gartenbaubetrieb notwendigen Kulturzäunen;
5. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen sowie Unterständen für das Weidevieh;
6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung.
Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG sind für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Landschaftsplänen die Vorschriften wie zur Aufstellung von Landschaftsplänen anzuwenden. Vereinfachte Änderungen und Ergänzungen werden auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 BBauG durchgeführt.

Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die Materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Anstelle des förmlichen Änderungsverfahrens kann deshalb die Anpassung des Landschaftsplanes im Wege einer Anpassungsklausel (vgl. nebenstehende textliche Festsetzung) festgesetzt werden. Diese Anpassungsklausel erspart es dem Träger der Landschaftsplanung, für jede bereits aus der

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

Sicht insbesondere auch der Belange Naturschutz- und Landschaftspflege mitgeprüfte Änderung der kommunalen Bauleitplanung ein nochmaliges Änderungsverfahren des Landschaftsplanes durchzuführen.

7. Maßnahmen der Verkehrssicherung. Soweit die Maßnahmen den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zuwiderlaufen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde; ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes sowie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze.

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landschaftsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4, 5 und 6 des Landschaftsgesetzes den Verursacher zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichten;

8. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Befreiung von den Verboten unter Ziffer

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungsbericht
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------------

6.2.2 - Landschaftsschutzgebiete - kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.2 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Aus Gründen des Artenschutzes besonders bedeutsam sind:

6.2.2.7 **Landschaftsschutzgebiet 'Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung'**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung
als prägendes Landschaftselement
wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen
wegen seiner Bedeutung für die Erholung
wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft

Laubmischwälder westlich Wehl und nördlich Hülchrath
Selikumer Park und angrenzender Außenbereich
östlich Erftaue zwischen Eppinghoven und Erprather Mühle
Grabensysteme bei Gut Eppinghoven
Hokzheimer Wald (äIm Rosengartenä)
Park von Gut Eppinghoven